Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11 18055 Rostock uwe martens
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Telefon: 0381 - 25 23 00 Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer ehrenamtlich im **Gesundheitsschutz** tätig ist, kann vom angehobenen Übungsleiter-Freibetrag oder von der erhöhten Ehrenamtspauschale profitieren. Wir stellen Ihnen die steuerliche Unterstützung für Helferinnen und Helfer in **Impfzentren** vor. Zudem weisen wir erneut auf die **Abgabefristen** für Ihre **Steuererklärungen** hin. Der **Steuertipp** greift die neue **Sofortabschreibung** für Computer und Software auf.

Ehrenamt

Helfer im Impfzentrum werden steuerlich entlastet

Im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie wurden deutschlandweit 60 Impfzentren eingerichtet. Was die ärztliche Tätigkeit in Impfzentren angeht, sind zwar längst nicht alle arbeits-, sozialund steuerrechtlichen Aspekte geklärt. Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich aber immerhin bereits auf **Steuervergünstigungen** für die Helfer geeinigt. Wie das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen mitteilt, können Menschen, die nebenberuflich beim Impfen der Bevölkerung unterstützen, ihre Einkünfte wie folgt steuerfrei stellen lassen:

Übungsleiter-Freibetrag: Wer nebenberuflich in einem Impfzentrum Aufklärungsgespräche führt oder beim Impfen selbst beteiligt ist, kann in seinen Steuererklärungen 2020 und 2021 den Übungsleiter-Freibetrag in Abzug bringen. Der Höchstbetrag liegt 2021 bei

- 3.000 € (2.400 € im Jahr 2020). Bis zu dieser Höhe bleiben die Einkünfte aus dem nebenberuflichen Engagement steuerfrei.
- Ehrenamtspauschale: Wer nebenberuflich in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren arbeitet, kann die Ehrenamtspauschale beanspruchen. Im Jahr 2021 sind bis zu 840 € steuerfrei (720 € im Jahr 2020).

<u>Abgabefristen</u>

Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden **Abgabe- fristen für Steuererklärungen** für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Hier die aktuell geltenden Fristen im Überblick:

In dieser Ausgabe	
☑	Ehrenamt: Helfer im Impfzentrum werden steuerlich entlastet1
☑	Abgabefristen: Wann Steuererklärungen für 2019/2020 einzureichen sind1
☑	Berufshaftpflichtversicherung: Lohnsteuerpflicht bei Übernahme der Beiträge durch den Arbeitgeber2
☑	Befunderhebungsfehler: 50.000 € Schmerzensgeld für eine 70-jährige Patientin2
☑	Behandlungsfehler: Niedergelassene Kinderärzte haften bei unterlassener Krankenhauseinweisung3
☑	Intensivstation: Klinik haftet für groben Fehler einer Krankenschwester3
☑	Zahnarztpraxis: Weisheitszahnextraktion durch Osteotomie ist Behandlungsstandard4
	Steuertipp: Ab 2021 neue Sofortabschreibung für Computer und Software4

- Steuererklärungen 2020: Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerzahlern gilt eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Wer seine Steuererklärung durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat mit deren Abgabe bis zum 28.02.2022 Zeit.
- Steuererklärungen 2019: Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich nichtberatene Steuerzahler wurde die Abgabefrist nicht verlängert, für sie ist die Frist bereits am 31.07.2020 abgelaufen.

Hinweis: Diese Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.

Trotz der großzügigen Fristverlängerungen empfehlen wir, für Ihre Steuererklärungen notwendige Vorarbeiten Ihrerseits nicht "auf den letzten Drücker" zu erledigen.

Berufshaftpflichtversicherung

Lohnsteuerpflicht bei Übernahme der Beiträge durch den Arbeitgeber

Übernimmt eine Rechtsanwaltssozietät die Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin, die im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung haftet, führt dies anteilig zu **Arbeitslohn**. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Im Streitfall hatte eine Anwaltssozietät für die angestellte Rechtsanwältin die Beiträge

- zur Berufshaftpflichtversicherung,
- zur örtlichen Rechtsanwaltskammer,
- zum Deutschen Anwaltverein und

die Umlage der Rechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach übernommen. Das Finanzamt sah in den übernommenen Beiträgen steuerpflichtigen Arbeitslohn der Anwältin und nahm die Sozietät per Haftungsbescheid für die Lohnsteuer in Anspruch.

Auch der BFH hat in der Übernahme der Kammerbeiträge und der Beiträge zum Deutschen Anwaltverein vollumfänglich Arbeitslohn gesehen. Denn die Beitragsübernahmen lagen im eigenen Interesse der Anwältin. Auch die übernommene Umlage für das Anwaltspostfach war in voller Höhe als Arbeitslohn zu werten, weil die Einrich-

tung des Postfachs unmittelbar aus der Anwaltszulassung folgt. Das Postfach dient der Berufsausübung und wurde im eigenen beruflichen Interesse der Anwältin eingerichtet. Ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers war nicht erkennbar.

Die für die Berufshaftpflichtversicherung übernommenen Beiträge stufte der BFH indes nur in Höhe des auf die gesetzliche Mindestbemessungsgrundlage entfallenden **Prämienanteils** als Arbeitslohn ein.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das die Versicherungsprämie noch aufteilen muss.

Wir beraten Sie gerne zu den lohnsteuerlichen Aspekten einer Mitversicherung angestellter Ärzte in der Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers.

<u>Befunderhebungsfehler</u>

50.000 € Schmerzensgeld für eine 70-jährige Patientin

Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main (OLG) hat geklärt, wie hoch das Schmerzensgeld nach einem Befunderhebungsfehler ausfallen kann und nach welchen Kriterien es sich berechnet.

Der Kläger im Urteilsfall machte für seine verstorbene Ehefrau Schmerzensgeld gegen den behandelnden Arzt geltend. Die Patientin war im Herbst 2010 wegen undefinierbarer Schmerzen in einem geschwollenen rechten Oberschenkel in die orthopädische Fachpraxis des Beklagten überwiesen worden. Dort wurde im Oktober nur ein Hämatom diagnostiziert. Erst Ende November veranlasste der Beklagte eine MRT-Untersuchung. Dabei wurde ein **Tumor** diagnostiziert, der im Dezember reseziert wurde. Nachdem bereits im Februar 2011 eine Metastase gefunden wurde, ließ sich der Krebs nicht mehr eindämmen. Die Patientin starb im August 2012.

Das Landgericht sprach dem Kläger ein Schmerzensgeld von 30.000 € zu. Das OLG hat den Beklagten in der dagegen eingelegten Berufung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 50.000 € verurteilt. Der Beklagte hafte für die durch sein Fehlverhalten entstandenen Schäden, da er die Erhebung medizinisch gebotener Befunde unterlassen habe. Der Tumor hätte gemäß den Angaben des Sachverständigen bereits Ende Oktober erkannt werden können. Bei einer um einen Monat früheren Diagnose wäre die statistische Prognose der Patientin besser gewesen. Aufgrund des vom Kläger dargestellten Leidenswegs seiner Frau sowie unter Berücksichtigung ihres Alters

und ihrer Lebensumstände sei ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 € angemessen.

Hinweis: Verstirbt ein betagterer Patient an einer zu spät erkannten Krebserkrankung, ist für die Bemessung des Schmerzensgeldes einerseits sein Leidensweg maßgeblich - insbesondere die Heftigkeit und Dauer der Schmerzen. Andererseits sind sein Alter und seine familiäre Situation, die Rückschlüsse auf die erlittenen Lebensbeeinträchtigungen zulassen, zu berücksichtigen.

Behandlungsfehler

Niedergelassene Kinderärzte haften bei unterlassener Krankenhauseinweisung

Können niedergelassene Kinderärzte haftbar gemacht werden, wenn Patienten aufgrund unterlassener Krankenhauseinweisung **Folgeschäden** erleiden? Diese Frage hat das Oberlandesgericht Köln (OLG) beantwortet.

Im Urteilsfall hatten gleich zwei Kinderärzte gegen ihre Pflichten verstoßen. Zuvor war die Mutter mit ihrer Tochter (Klägerin) aufgrund fortdauernden wässrigen Durchfalls und Erbrechens an mehreren Tagen nacheinander - zuerst am 21.04.2003 - bei den Kinderärzten vorstellig geworden, zuletzt mit dem Hinweis, dass ihre Tochter nicht mehr trinke. Statt weitere Untersuchungen zu veranlassen oder den Säugling sofort in ein Krankenhaus einzuweisen, wurde die Mutter mit Rezepten und teilweise direkt von Arzthelferinnen abgefertigt.

Die Vorstellung der Patientin in einem Krankenhaus hätte laut Sachverständigem dazu geführt, dass sie bei seit längerem andauernden Brechdurchfall **unter ärztlicher Kontrolle** des Krankenhauses und der dort tätigen Ärzte - stationär oder ambulant - geblieben wäre. Dadurch wäre eine sich entwickelnde hypertone Dehydratation rechtzeitig behandelt worden. Lehnt ein Patient eine ihm angeratene Behandlung (z.B. Krankenhauseinweisung) ab, hat ihn der Arzt in einer für den Patienten verständlichen Art und Weise über die Notwendigkeit der Behandlung aufzuklären. Dies gilt vor allem für die Folgen der Unterlassung der Behandlung.

Der Hinweis der zweiten Kinderärztin, es drohe eine Verschiebung der Salze, die nicht mit dem Leben vereinbar sei, habe hier nicht ausgereicht, um den Eltern der Patientin die Dringlichkeit einer weiteren Behandlung zu verdeutlichen. Die Behandlungsfehler seien für den am 25.04.2003 festgestellten Eintritt einer schwersten hypertonen Dehydratation/Toxikose ursächlich. Daher machte das OLG beide Kinderärzte als **Gesamt**-

schuldner wegen des nachfolgend eingetretenen Gehirnschadens des Säuglings haftbar.

Hinweis: Bei unklarer Herkunft der Beschwerden eines Kleinkindes hat der Kinderarzt entweder weitere diagnostische Mittel einzusetzen oder das Kleinkind zeitnah in ein Krankenhaus einzuweisen. Kinderärzte sollten ihr Praxispersonal klar anweisen: Ein Kleinkind ist in Fällen unklarer und fortdauernder Beschwerden erneut dem Arzt vorzustellen. Dabei hat dieser den Eltern die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung in verständlicher Weise zu verdeutlichen. Zudem sollte die Belehrung dokumentiert werden.

Intensivstation

Klinik haftet für groben Fehler einer Krankenschwester

Das Oberlandesgericht München (OLG) hat entschieden, wer haftet, wenn das Pflegepersonal einer Intensivstation wichtige ärztliche Weisungen nicht ausführt.

Die interne Anweisung auf einer Intensivstation besagte, dass vom Pflegepersonal erfasste EKG-Befunde für den behandelnden Arzt direkt sichtbar vorne in der Behandlungsakte abgelegt werden sollten. Zudem sollten EKGs in der Behandlungsakte der Patienten vermerkt werden. Eine Krankenschwester versäumte jedoch, die EKG-Befunde einer 43-jährigen Patientin entsprechend abzulegen und zu vermerken, dass das EKG, das einen reaktionspflichtigen Befund zeigte, durchgeführt worden war. Der behandelnde Oberarzt führte daraufhin seine Visite durch, ohne die auffälligen EKG-Befunde zu kennen. Diese hätten aber ein sofortiges ärztliches Handeln und das Verbleiben der Klägerin auf der Intensivstation erfordert. Stattdessen wurde sie auf die Normalstation verlegt, wo sie einen Herz-Kreislauf-Stillstand und eine Hirnschädigung erlitt.

Die Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers zahlte der Patientin ein Schmerzensgeld von 150.000 € sowie Verdienstausfälle. Die Patientin und ihr Ehemann verklagten den Klinikträger jedoch auf Zahlung eines weiteren Schadenersatzes und eines höheren Schmerzensgeldes. Die verklagte Klinik hielt sich nicht für verantwortlich. Eine Falschbehandlung habe es nicht gegeben. Das Landgericht wies die Klage als unbegründet ab. Hier liege lediglich eine Pflichtverletzung des nichtärztlichen Personals vor, das das EKG nicht rechtzeitig in die Patientenakte gegeben habe. Dabei handle es sich nicht um einen Organisationsfehler. Die Berufung der Patientin gegen dieses Urteil war überwiegend erfolgreich. Das OLG verneinte zwar ebenso einen Behandlungsfehler des Oberarztes, der auf Basis der ihm vorliegenden Informationen die richtige Entscheidung getroffen habe. Es bejahte aber ein grob fehlerhaftes Verhalten des Pflegepersonals. Das nichtärztliche Personal habe gegen die mündlich erteilte Weisung verstoßen. Dieses fahrlässige Handeln der Krankenschwester sei dem **Krankenhausträger** zuzurechnen. Der Krankenhausträger muss der Klägerin ein Schmerzensgeld von 225.000 € für die erlittenen hypoxische Hirnschädigung zahlen, den erlittenen Verdienstausfall ersetzen und für alle künftigen Schäden aufkommen.

Zahnarztpraxis

Weisheitszahnextraktion durch Osteotomie ist Behandlungsstandard

Muss ein Zahnarzt vor der operativen Entfernung eines Weisheitszahns darüber aufklären, dass die Behandlung auch in einer **kieferchirurgischen Praxis** durchgeführt werden kann? Oder gehört eine Weisheitszahnextraktion zum Behandlungsstandard einer Zahnarztpraxis? Mit diesen Fragen hat sich das Oberlandesgericht Dresden (OLG) auseinandergesetzt.

Im Urteilsfall klagte ein Patient nach einer operativen Entfernung eines Weisheitszahns im Wege der Osteotomie gegen die Zahnärztin. Er warf ihr unter anderem vor, ihn **nicht** darüber **aufgeklärt** zu haben, dass die Weisheitszahnextraktion auch in einer fachärztlichen oralchirurgischen Praxis oder Klinik hätte durchgeführt werden können. Das Landgericht (LG) wies die Klage ab. Dagegen richtete sich die Berufung des Klägers.

Das OLG hat die Entscheidung des LG bestätigt. Eine Aufklärung des Klägers über die Möglichkeit, den Eingriff in einer fachärztlichen oralchirurgischen Praxis oder Klinik durchzuführen, sei hier nicht geschuldet gewesen. Insoweit handle es sich nicht um eine **Behandlungsalternative** mit gleichwertigen Chancen, aber unterschiedlichen Risiken. Die Weisheitszahnentfernung im Wege der Osteotomie gehört nach den Ausführungen eines Sachverständigen zum Behandlungsstandard einer Zahnarztpraxis.

Hinweis: Für unerheblich hielt das OLG den vom Kläger angeführten Umstand, dass die Weisheitszahnentfernung im Wege der Osteotomie von anderen Zahnärzten regelmäßig abgelehnt werde. Dadurch sei nicht belegt, dass Zahnärzte nach ihrer Ausbildung bzw. entsprechend ihrer jeweiligen Erfahrung und Praxisausstattung nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung eines solchen Eingriffs verfügten.

Ab 2021 neue Sofortabschreibung für Computer und Software

Seit dem 01.01.2021 sind die Ausgaben für Computer und Software sowie die erforderlichen Peripheriegeräte **im Jahr der Anschaffung** in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Zuvor waren entsprechende Aufwendungen nur dann sofort abziehbar, wenn sie 800 € netto nicht überstiegen. Höhere Aufwendungen konnten nur über drei Jahre im Wege der Abschreibung abgezogen werden.

Damit ist jetzt Schluss. Seit Beginn des Jahres sind die Aufwendungen für die Anschaffung von betrieblich oder beruflich genutzten Computern samt Software und erforderlichen Peripheriegeräten im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** abziehbar, und zwar unabhängig von der Höhe der verauslagten Beträge. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) geregelt.

Zur Computerhardware zählt das BMF neben Desktop-Rechnern auch Desktop-Thin-Clients, Notebooks und Tablets, Work- und Dockingstations sowie Netzteile. Peripheriegeräte sind unter anderem Tastatur, Maus, Scanner, Drucker, Kamera, Mikrofon, Headset sowie externe Festplatten, USB-Sticks, Beamer, Lautsprecher und Monitore. Zur Software zählen die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Hinweis: Die neue Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen zur einjährigen Nutzungsdauer dürfen auch auf Wirtschaftsgüter angewandt werden, die vor 2021 angeschafft worden sind und für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Das heißt, dass alle vom BMF genannten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021 steuerlich vollständig abgeschrieben werden dürfen. Die Regelungen sind auch auf beruflich oder betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter des Privatvermögens anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen